

Der Fachbereich bietet Ausbildungen auf den Gebieten der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der Psychoanalyse mit Kindern und Jugendlichen nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes und der ärztlichen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern an.

- Mitgliedern des SPP und **Kandidaten, welche am SPP eine Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und/oder psychoanalytischer Psychotherapie machen**, wird die Möglichkeit geboten, ihre Ausbildung auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuweiten. Die Voraussetzungen für die Kassen-Zulassung zur Behandlung von minderjährigen Patienten können erworben werden.
- **Ärzte in der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie** können die strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil absolvieren. Die in der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte (Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten) sind Inhalte des Curriculums und Voraussetzung für den erfolgreichen Erwerb der Psychotherapiequalifikation.

Aufbauend auf diese Basisausbildungen wird in Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Ausbildungsinstituten die Möglichkeit eröffnet, eine Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenanalyse nach den Standards der DPV/IPV durchzuführen.

Im Laufe des vierjährigen Curriculums zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen werden theoretische Seminare mit folgenden Inhalten angeboten:

- vertiefte Entwicklungspsychologie
- Entwicklungspsychopathologie im Kindes- und Jugendalter
- Technik des Erstinterviews
- Diagnostik und Indikationsstellung im Kindes- und Jugendalter
- Technik der Elterngespräche
- Technik der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter

Die theoretische Ausbildung wird in regelmäßig stattfindenden Seminaren mit möglichst kontinuierlich teilnehmenden Kandidaten sowie in Blockseminaren durchgeführt. Die Kandidaten erhalten Mentoren, die sie regelmäßig in ihrem Ausbildungsgang begleiten und beraten. Tiefenpsychologisch fundierte und psychoanalytische Psychotherapien mit Patienten im Kindes- und Jugendalter können bei den Mitgliedern des Fachbereiches supervidiert werden.

Simone Berrouschot, Maria Johne, Kai von Klitzing (Sprecher des Fachbereiches), Arndt Ludwig, Kerstin Schwarz, Edelhard Thoms, Annegret Wenn

Zulassung für den Weiterbildungsgang tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie:

- Bewerber/innen, die bisher nicht Kandidaten oder Mitglieder des SPP sind: Zwei Zulassungsinterviews bei Mitgliedern oder beauftragte Mitglieder des Fachbereiches (Maria Johne, Kai von Klitzing, Kerstin Schwarz, Edelhard Thoms, Annegret Wenn). Über die Zulassung entscheidet danach der Ausbildungsausschuss.
- Bewerber/innen, die bereits Kandidaten in einem SPP- Weiterbildungsgang oder Mitglieder des SPP sind: ein informelles Gespräch mit einem Mitglied des Fachbereiches.

Für weitere Informationen stehen die Mitglieder des Ausbildungsausschusses zur Verfügung. Anmeldungen werden vom Sekretariat SPP und/oder von der Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses (Kerstin Schwarz) entgegen genommen.

Ausbildungsanforderungen im KJP-Bereich

Fachgruppe	Ärzte in Weiterbildung für KJPP	Psychologen in Ausbildung tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und/oder Psychoanalyse	Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten
Verordnung	<i>Landesärztekammer Sachsen spezieller Psychotherapie</i>	<i>Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) Kassenärztliche Bundesvereinigung/Bundesverbände Krankenkassen</i>	<i>Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums auf Grund des Psychotherapeutengesetzes</i>
Selbsterfahrung	150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung	gemäß Vorgaben der entsprechenden Fachgruppe Erwachsenenpsychotherapie	mindestens 120 Stunden (Einzel- oder in Gruppen)
Anzahl theoretische Ausbildung	120 Stunden	200 Stunden zusätzlich zur Erwachsenenbildung	600 Stunden, davon 200 Stunden Grundkenntnisse 400 Stunden vertiefte Ausbildung
Inhalte theoretische Ausbildung	theoretische Grundlagen der Psychotherapie: allgemeine und spezielle Neurosenlehre Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie Theorie und Methodik der Verhaltenstherapie Theorie und Therapie in der Psychosomatik Krisenintervention, supportive Verfahren und Beratung psychiatrisch-psychotherapeutische Konsil- und Liaisonarbeit	Entwicklungs- und Lernpsychologie spezielle Neurosenlehre Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen	A. Grundkenntnisse: gemäß Curriculum für die theoretische Basisausbildung IPT B. vertiefte Ausbildung: Theorie und Praxis der Diagnostik Rahmenbedingungen der Psychotherapie Therapiemotivation und Widerstand Behandlungskonzept und Technik Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie Krisenintervention Gesprächsführung mit den Beziehungspersonen Einführung in die Säuglingsbeobachtung
Praktische	240 Therapiestunden mit	zusätzlich zur Erwachsenenbildung	mindestens 1200 Stunden an einer kinder- und

Ausbildung	Supervision nach jeder 4. Stunde	bildung: 4 Fälle analytisch oder tiefen- psychologisch fundiert mit mindestens 200 Stunden , Supervision nach jeder 4. Be- handlungsstunde	jugend- psychiatrischen klinischen Einrichtung mindestens 600 Stunden in Praxis o.ä. zusätzlich 600 Behandlungs- stunden unter Supervision mit mindestens 6 Patientenbehand- lungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, davon mindestens 50 in Einzelsuper- vision
Sonstiges	Balintgruppe (35 Doppelstunden) Autogenes Training/ Progressive Muskelentspannung/ Hypnose (16 Doppelstunden)		

-
- Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Psychologische Psychotherapeuten •
 - KBV-Anerkennung seit 1993 •
 - DGPT-Institut seit 1994 •
 - DPV-Ausbildung seit 2008 •

**AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE AUSBILDUNG ZUM
KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUTEN
IN DEN VERTIEFUNGSRICHTUNG EN
TIEFENPSYCHOLOGISCH FUNDIERTE PSYCHOTHERAPIE
(TP)**

(STAND WINTERSEMESTER 2017/2018)

I. Allgemeines

Die im Folgenden dargestellte Ausbildung entspricht den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

Es wird die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (TP) berufsbegleitend 5-jährig angeboten. Die Ausbildung soll den Ausbildungsteilnehmer befähigen, auf den wissenschaftlichen, theoretischen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Es wird besonderer Wert auf eine praxisnahe und patientenbezogene Ausbildung gelegt, die die neuesten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychotherapieforschung einbezieht.

Ziel der Ausbildung ist, dass der Kandidat das gesamte Spektrum möglicher tiefenpsychologisch fundierter Behandlungsansätze kennen lernt, die Therapie von neurotischen Störungen, Persönlichkeitsstörungen und psychosomatischen Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen und unter Einbeziehung der Bezugspersonen ermöglicht.

Die Ausbildung umfasst:

- die theoretische Ausbildung, u. a. Vorlesungen und Seminare gemäß § 3 KJPsychTh-APrV;
- die praktische Ausbildung (Patientenbehandlung unter Supervision) gemäß § 4 KJPsychTh-APrV;
- Selbsterfahrung (Lehranalyse oder Gruppenselbsterfahrung) gemäß § 5 KJPsychTh-APrV;
- die praktische Tätigkeit in psychiatrischen stationären, sowie psychotherapeutischen Einrichtungen gemäß § 2 KJPsychTh-APrV;

II. Zulassung zur Ausbildung am SPP

Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, welches das Fach Klinische Psychologie einschließt (Diplom oder Masterabschluss).

Ausländische Bewerber bedürfen analog der Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

In Zweifelsfällen muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages eine schriftliche Bestätigung der Approbationsbehörde über die Geeignetheit des Grundberufes vorliegen.

II. 2. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen an die Geschäftsstelle des Instituts zu stellen. Der Bewerber wählt sich aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehrtherapeuten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zwei Interviewer für die Zulassungsinterviews aus. Auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Interviews entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des Bewerbers. Das Ergebnis des Beschlusses wird ihm vom Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

II. 3 **Ausbildungsverhältnis**

Beginn der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und der Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Aufgaben des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung;
- Bereitstellung von Lehrtherapie-, Erstinterview-, Kontrollbehandlungs- und Supervisionsmöglichkeiten;
- Kooperation mit entsprechend ermächtigten Kliniken/Praxen Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

-

Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung;
- Anerkennung der Berufsordnung;
- Zusicherung, keine eigenständige Behandlungen im auszubildenden Verfahren ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision bis zum Abschluss der Ausbildung durchzuführen;
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patienteninterviews;
- Einhaltung der Schweigepflicht;
- Handlungsweisungen der SupervisorInnen zu befolgen

Unterbrechung der Ausbildung

Analog zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) § 6 können Unterbrechungen der Ausbildung durch Krankheit oder Schwangerschaft bis höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr möglich sein (maximal 20 Wochen). Der zuständige Ausschuss des SPP kann auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte (u.a. Erziehungszeit, Notwendigkeit der Pflege von Angehörigen, Tod eines Angehörigen) vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Der maximale Umfang dieser Unterbrechung darf 12 Monate nicht überschreiten. Bei längerer Unterbrechung wird eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung empfohlen. Die bereits wahrgenommenen Theorie-Veranstaltungen können vom Ausbildungsleiter des KJP-Ausschusses schriftlich bestätigt werden; die Selbsterfahrung wird vom Lehrtherapeuten bescheinigt. Bei dem Wunsch der Fortsetzung der Ausbildung ist ein erneuter Antrag mit Einreichen der bereits absolvierten Stunden beim KJP-Ausschuss notwendig. In diesem Forum wird im Einzelfall über die Notwendigkeit der Anzahl der Vorgespräche und Anerkennung der bereits absolvierten Stunden entschieden.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der unter IV 2/3 aufgeführten Abschlussprüfungen. Ausbildungsteilnehmer können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflicher Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen.

III. Ausbildungsbestandteile

Das Ausbildungsinstitut ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer in der Lage sind, es kontinuierlich zu absolvieren.

Die theoretische Ausbildung erfolgt gemäß § 3 KJPsychTh-AprV in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.

Die Selbsterfahrung erfolgt nach § 5 KJPsychTh-AprV bei einem von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleiter im wissenschaftlich anerkannten Verfahren, welches Gegenstand der vertieften Ausbildung ist.

Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisoren in Einzelsitzungen.

Praktische Übungen finden in kleinen Gruppen statt.

III. 1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden dem Ausbildungsteilnehmer die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der wissenschaftlichen Psychotherapie und insbesondere die tiefenpsychologisch begründete Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt. Diese Veranstaltungen verteilen sich auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt mindestens 600 Stunden.

Theoretische Seminare (160 Std. Blockseminare SPP sowie Grundkenntnisse/IPT)	206	Stunden
Erstinterviewseminare (siehe unten)	32	Stunden
Theoretische Seminare (vertieft)	278	Stunden
Technisch-Kasuistische Seminare (siehe unten)	92	Stunden
Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium		

Erstinterviewpraktikum und -seminare

Vom Beginn der theoretischen Ausbildung bis zum Vorkolloquium nimmt der Ausbildungsteilnehmer an den angebotenen Erstinterviewseminaren (mindestens zwei Semester) teil. Er erwirbt dabei die Fähigkeit zur psychodynamisch begründeten Erstuntersuchung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen (Diagnostik, Indikationsstellung, Psychodynamik). Bis zum Vorkolloquium werden mindestens 5 Erstinterviews (davon mind. 2 Kinder und mind. 2 Jugendliche) mit schriftlicher Ausarbeitung von einem Lehrtherapeuten/Supervisor supervidiert bzw. im Erstinterviewseminar vorgestellt. Bis zum Abschluss der Ausbildung sind mindestens 10 supervidierte Erstinterviews (davon 5 EI mit einem Kind und 5 EI mit einem Jugendlichen) schriftlich vorzulegen. In die Erstinterviews sind die Elterngespräche einzubeziehen.

Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patientenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patienten un-

ter Beachtung psychodynamischer Theorie und Behandlungspraxis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie durchzuführen.

Jeder Kandidat sollte einmal im Semester einen Fall im TK-Seminar vorstellen. Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme bis zum Ende der Ausbildung. Es ist möglich, die Teilnahme an maximal 3 KJP-Abschlussprüfungen als TK Seminar anrechnen zu lassen.

Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium

Neben der obligaten Teilnahme an Erstinterviewpraktikum, Blockseminaren und TK-Seminaren können weitere Theoriebausteine aus dem Seminar- und Vortragsangebot des Instituts, aus externen anerkannten Weiterbildungen oder in Form von Selbststudiengruppen gewählt werden. Letztere müssen vom Ausbildungsausschuss bestätigt werden.

III. 2. Selbsterfahrung

Die Lehrtherapie ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Die Lehrtherapie vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der psychodynamischen Grundmethode.

Der Teilnehmer wählt sich aus dem Kreise der für Lehrtherapien/Lehranalysen vom Institut ermächtigten Selbsterfahrungsleiter den Lehrtherapeuten/Lehranalytiker aus. Alternativ kann die Selbsterfahrung nach Absprache mit dem Ausbildungsleiter bei einem vom DGPT anerkannten Lehranalytiker durchgeführt werden oder bei Gruppenselbsterfahrung bei einem vom D3G anerkannten Gruppenlehranalytiker. Die Lehrtherapie umfasst bei einer Ausbildung in TP mindestens 150 Stunden im Einzel- oder Gruppensetting und findet mit mindestens 1 Sitzung pro Woche statt.

Empfohlen wird für alle Kandidaten die Durchführung einer Lehranalyse.

Es wird angestrebt, dass die Selbsterfahrung die gesamte Ausbildungszeit begleitet.

Zum Selbsterfahrungsleiter darf weder ein verwandtschaftliche Beziehung, noch eine wirtschaftliche oder dienstliche Abhängigkeit bestehen.

III. 3. Praktische Ausbildung

Zulassung zur praktischen Ausbildung

Die praktische Therapieausbildung beginnt nach der Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Der Ausbildungsausschuss erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur Kontrolltherapie (eigenständige Therapie unter Supervision) zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer

- in der Zwischenprüfung sein Verständnis für die Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der tiefenpsychologisch orientierten Behandlungsmethoden für Kinder und Jugendliche gezeigt hat;
- die Selbsterfahrung begonnen hat (mindestens 30 Stunden);
- 5 supervidierte Erstinterviews nachweisen kann und;
- regelmäßig an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte Patientenbehandlung von Kindern und Jugendlichen unter Supervision dazu ermächtigter Mitglieder des Fachbereiches des Instituts. Für die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sind mindestens 600 Behandlungsstunden ohne Probatorik unter Supervision erforderlich. Die Behandlungen sollen sich zwischen Kinderbehandlungen und der Behandlung jugendlicher Patienten ausgeglichen verteilen, um ausreichende Behandlungserfahrungen in allen Altersstufen zu sammeln. Die Eltern sind in angemessener Weise in die Behandlung einzubeziehen. Von den geforderten 600 Behandlungsstunden dürfen maximal 120 Stunden für begleitende Elterngespräche genutzt werden.

Für die geforderten 200 Behandlungsstunden kann eine Eltern-Säugling/Kleinkind-Psychotherapie als KZT (25 Stunden) angerechnet werden, vorausgesetzt die Supervision wird von einem für diesen Bereich ausgebildeten Supervisor übernommen.

Die Zuweisung der Patienten erfolgt in der Regel im Rahmen der Ermächtigung der Institutsambulanz. Vor Beginn der Probatorik wird ein Supervisor gewählt, bei dem bis zur Antragstellung zwei Supervisionen zur Abklärung der Indikationsstellung erfolgen. Die Supervisionen der Behandlungsstunden (Therapiesitzungen sowie begleitende Elterngespräche) sind jede 4. Stunde durchzuführen und müssen mindestens 150 Stunden für die TP-Ausbildung umfassen. Davon sind mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen.

Insgesamt sollen an der Ausbildung mindestens 3 Supervisoren des Fachbereiches oder Supervisoren eines vom SPP anerkannten auswärtigen Instituts beteiligt sein, auf welche die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen sind.

Die Supervisoren dürfen nicht gleichzeitig die Lehrtherapie/Lehranalyse des Kandidaten durchführen. Von mindestens 6 Behandlungen (KZT 20 Behandlungsstunden inclusive begleitende Elterngespräche; LZT ab mind. 50 Behandlungsstunden inclusive begleitende Elterngespräche) sind anonymisierte schriftliche Falldarstellungen unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung, Verlauf und Ergebnisevaluation anzufertigen und dem Ausbildungsausschuss vorzulegen. Davon werden zwei Prüfungsfälle ausgewählt, für die eine schriftlichen Bewertung durch den jeweiligen Supervisor dem Ausbildungsausschuss vorzulegen ist.

III. 4. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb stationär-kinder- und jugendpsychiatrischer Erfahrungen. Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden

- 1200 Stunden in einer kinderpsychiatrischen Einrichtung, mit der das SPP einen Kooperationsvertrag nach den Richtlinien des KJPsychTh-APrV abgeschlossen hat;
- 600 Stunden in einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung zur psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines Arztes für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die praktische Tätigkeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildungsinstitut an verschiedenen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

IV. Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch den Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten in einem Studienheft dokumentiert.

V. Prüfungsbestimmungen

V. 1. Zwischenprüfung (Vorkolloquium) – Zulassung zur eigenständigen Patientenbehandlung unter Supervision

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium:

Festgestellt werden soll der Erwerb des bisher erworbenen Wissens und die Befähigung zur klinisch-therapeutischen Arbeit. Voraussetzungen sind:

- Abschluss mindestens des ersten Ausbildungsjahres mindestens;
- 30 Stunden Lehrtherapie;
- regelmäßige Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen;
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren (mindestens 30 Stunden);
- mindestens 5 supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Teilnehmer gegenüber dem Ausbildungsausschuss nachgewiesen.

Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses im Fachbereich. Die unter IV. 1. angegebenen Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Ausbildungsteilnehmers. Die Entscheidung kann während einer Sitzung des Ausbildungsausschusses, aber auch in telefonischen Kontakten mit den Mitgliedern des Ausschusses erfolgen.

Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patienten ausgehend von der Darstellung eines selbst durchgeführten Erstinterviews geprüft.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss

aus mindestens zwei Lehrtherapeuten des Fachbereichs zusammengestellt. Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem Kandidaten außerdem schriftlich bestätigt.

V. 2. Institutsprüfung

Jeder Ausbildungsteilnehmer wird vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung in einer Institutsprüfung zum Nachweis des Erwerbs der Fachkunde im auszubildenden Verfahren in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie geprüft.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung

- Nachweis über die Teilnahme an den geforderten theoretische Lehrveranstaltungen (siehe II. 1.);
- Nachweis über die Selbsterfahrung (siehe II. 2.);
- 10 schriftliche und supervidierte Erstinterviews;
- Nachweis über Patientenbehandlungen (siehe II. 3.);
- Nachweis von mindestens 150 Stunden Supervision;
- Sechs Fallberichte (Kinderbehandlungen und Behandlungen Jugendlicher müssen in der Regel gleich verteilt sein);
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Weiterbildung erfüllt sind, reicht der Ausbildungsteilnehmer seine Unterlagen beim Ausbildungsausschuss des Fachbereiches ein. Dieser prüft die Vollständigkeit der Nachweise. Für alle Ausbildungsfälle des Kandidaten werden vom Supervisor ausführliche Supervisions-berichte erstellt, die im Ausbildungsausschuss besprochen und ausgewertet werden. Nur bei Vollständigkeit der Nachweise und einem positiven Votum des Ausbildungsausschuss auf Grundlage aller Supervisionsberichte kann ein Kandidat zur Prüfung zugelassen werden.

Zwei der vorgelegten Fallberichte (tiefenpsychologisch fundierte Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen inklusive Elternarbeit; möglichst KZT und LZT) werden vom Kandidaten ausgewählt und für die Prüfung eingereicht (je ein Fall für die Instituts- und ggf. für die Staatsprüfung). Über die Eignung dieser Fälle sowie die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des Ausbildungsteilnehmers geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der tiefenpsychologisch begründeten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der allgemeinen wissenschaftlichen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens zwei zur Prüfung zugelassenen Lehrtherapeuten des Fachbereiches im Institut gebildet. Der Prüfungstermin wird dem Ausbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Beurteilung des Kandidaten erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis wird dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss wiederholt werden.

Die Institutsprüfung findet vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung statt, ein erfolgreicher Abschluss ist die Voraussetzung zur staatlichen Prüfung.

V. 3. Staatliche Prüfung

Die Ausbildung wird mit der staatlichen Prüfung abgeschlossen.

Zulassung und Durchführung der Prüfung sind durch die §§ 7-18 KJPsychTh-APrV geregelt.

Die Approbation erteilt das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe (LPA Sachsen).

Das Antrags- und Approbationsverfahren ist durch die §§ 19-21 KJPsychTh-APrV geregelt.

-
- Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Psychologische Psychotherapeuten •
 - KBV-Anerkennung seit 1993 •
 - DGPT-Institut seit 1994 •
 - DPV-Ausbildung seit 2008 •

**AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN ERWERB DES FACHKUNDENACHWEIS
IN DEM BEHANDLUNGSVERFAHREN
KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPIE
IN DER VERTIEFUNGSRICHTUNG
TIEFENPSYCHOLOGISCH FUNDIERTE PSYCHOTHERAPIE
(TP)**

I. Allgemeines

Die im Folgenden dargestellte Ausbildung für den Fachkundenachweis in dem Behandlungsverfahren Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in der Vertiefungsrichtung tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie entspricht den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

Die Ausbildungsstätte bietet für Ausbildungsteilnehmer,

- die sich in der nach dem Psychotherapeutengesetz vorgeschriebenen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in der Vertiefungsrichtung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und/oder analytische Psychotherapie am SPP befinden oder
- bereits eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in der Vertiefungsrichtung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und/oder analytische Psychotherapie erfolgreich absolviert haben,

das Erwerben des Fachkundenachweis Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie in der Vertiefungsrichtung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie an.

Die Ausbildung soll den Ausbildungsteilnehmer befähigen, auf den wissenschaftlichen, theoretischen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig Kinder und Jugendliche behandeln zu können. Es wird besonderer Wert auf eine praxisnahe und patientenbezogene Ausbildung gelegt, die die neuesten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychotherapieforschung einbezieht.

Ziel der Ausbildung ist, dass der Ausbildungsteilnehmer sein bereits erworbenes Wissen über mögliche tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Behandlungsansätze auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen erweitern und die Therapie von neurotischen Störungen, Persönlichkeitsstörungen und psychosomatischen Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der Bezugspersonen durchführen kann.

II. Zulassung zur Ausbildung am SPP

Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, welches das Fach Klinische Psychologie einschließt (Diplom oder Masterabschluss).

Ausländische Bewerber bedürfen analoger Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

In Zweifelsfällen muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages eine schriftliche Bestätigung der Approbationsbehörde über die Geeignetheit des Grundberufes vorliegen.

II. 2. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen an die Geschäftsstelle des Instituts zu stellen. Der Bewerber wählt sich aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehrtherapeuten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zwei Interviewer für die Zulassungsinterviews aus. Auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Interviews entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des Bewerbers. Das Ergebnis des Beschlusses wird ihm vom Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

II. 3 Ausbildungsverhältnis

Beginn der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und der Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Aufgaben des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung;
- Bereitstellung von Lehrtherapie- , Erstinterview- , Kontrollbehandlungs- und Supervisionsmöglichkeiten;
- Kooperation mit entsprechend ermächtigten Kliniken/Praxen Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung;
- Anerkennung der Berufsordnung;
- Zusicherung, keine eigenständige Behandlungen im auszubildenden Verfahren ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision bis zum Abschluss der Ausbildung durchzuführen;
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patienteninterviews;
- Einhaltung der Schweigepflicht.
- Handlungsweisungen der SupervisorInnen zu befolgen

Unterbrechung der Ausbildung

Analog zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) § 6 können Unterbrechungen der Ausbildung durch Krankheit oder Schwangerschaft bis höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr möglich sein (maximal 20 Wochen). Der zuständige Ausschuss des SPP kann auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte (u.a. Erziehungszeit, Notwendigkeit der Pflege von Angehörigen, Tod eines Angehörigen) vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Der maximale Umfang dieser Unterbrechung darf 12 Monate nicht überschreiten. Bei längerer Unterbrechung wird eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung empfohlen. Die bereits wahrgenommen Theorie-Veranstaltungen können vom Ausbildungsleiter des KJP-Ausschusses schriftlich bestätigt werden; die Selbsterfahrung wird vom Lehrtherapeuten bescheinigt. Bei dem Wunsch der Fortsetzung der Ausbildung ist ein erneuter Antrag mit Einreichen der bereits absolvierten Stunden beim KJP-Ausschuss notwendig. In diesem Forum wird im Einzelfall über die Notwendigkeit der Anzahl der Vorgespräche und Anerkennung der bereits absolvierten Stunden entschieden.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der unter V 2 aufgeführten Abschlussprüfungen. Die institutsinterne Abschlussprüfung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie kann vor den staatlichen Prüfungen absolviert werden. Der Fachkundenachweis kann jedoch erst nach den bestandenen staatlichen Prüfungen zum Psychologischen Psychotherapeuten eingereicht werden. Ausbildungsteilnehmer können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen. Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen

III. Ausbildungsbestandteile

1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

2. Selbsterfahrung/ Lehranalyse
3. Praktische Ausbildung
4. Praktische Tätigkeit

Das Ausbildungsinstitut ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer in der Lage sind, es kontinuierlich zu absolvieren.

Die Ausbildung umfasst 200 Stunden theoretische Ausbildung und 200 Stunden praktische Ausbildung (Patientenbehandlung unter Supervision). Die theoretische Ausbildung erfolgt in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen. Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisoren in Einzelsitzungen.

III. 1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

In Lehrveranstaltungen und Praktika (Kennzeichnung (K) im Semesterheft) werden dem Ausbildungsteilnehmer die Grundlagen und Besonderheiten der tiefenpsychologisch begründeten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt. Diese Veranstaltungen setzen sich zusammen aus Theorie-Seminaren (Grundkenntnisse, vertiefte Theorie), Erstinterviewseminare, Ambulanz-Einführungsseminar, Technisch-Kasuistische Seminare und Wahlseminare/vorträge/Selbststudium, die sich auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 200 Stunden umfassen. Im Veranstaltungsprogramm sind diese Veranstaltungen mit (K) gekennzeichnet.

Erstinterviewpraktikum und -seminare

Vom Beginn der theoretischen Ausbildung bis zum Vorkolloquium nimmt der Ausbildungsteilnehmer an den angebotenen Erstinterviewseminaren (mindestens zwei Semester) teil. Er erwirbt dabei die Fähigkeit zur psychodynamisch begründeten Erstuntersuchung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen (Diagnostik, Indikationsstellung, Psychodynamik). Bis zum Vorkolloquium werden mindestens 5 Erstinterviews (davon mind. 2 Kinder und mind. 2 Jugendliche) mit schriftlicher Ausarbeitung von einem Lehrtherapeuten/Supervisor supervidiert bzw. im Erstinterviewseminar vorgestellt.

Bis zum Abschluss der Ausbildung sind mindestens 10 supervidierte Erstinterviews (davon 5 EI mit einem Kind und 5 EI mit einem Jugendlichen) schriftlich vorzulegen. In die Erstinterviews sind die Elterngespräche einzubeziehen.

Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patientenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patienten unter Beachtung psychodynamischer Theorie und Behandlungspraxis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie durchzuführen.

Jeder Kandidat sollte einmal im Semester einen Fall im TK-Seminar vorstellen. Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme bis zum Ende der Ausbildung. Es ist möglich, die Teilnahme an maximal 3 KJP-Abschlussprüfungen als TK Seminar anrechnen zu lassen.

Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium

Neben der obligaten Teilnahme an dem fortlaufenden Seminar Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse, dem Ambulanz-Einführungsseminar und TK-Seminaren können weitere Theoriebausteine mit der Vertiefungsrichtung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse aus dem Seminar- und Vortragsangebot des Instituts, aus externen anerkannten Weiterbildungen oder in Form von Selbststudiengruppen gewählt werden. Letztere müssen vom Ausbildungsausschuss bestätigt werden.

III. 2. Selbsterfahrung

Die Lehrtherapie ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Die Lehrtherapie vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der psychodynamischen Grundmethode. Empfohlen wird für alle Ausbildungsteilnehmer die Durchführung einer Lehranalyse.

Die Lehrtherapie erfolgt gemäß den Anforderungen der Ausbildung zum PP und sollte die gesamte Ausbildungszeit begleiten.

Zum Selbsterfahrungsleiter darf weder eine verwandtschaftliche Beziehung, noch eine wirtschaftliche oder dienstliche Abhängigkeit bestehen.

III. 3. Praktische Ausbildung

Zulassung zur praktischen Ausbildung

Die praktische Therapieausbildung beginnt nach der Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Der Ausbildungsausschuss erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur Kontrolltherapie (eigenständige Therapie unter Supervision) zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer

- in der Zwischenprüfung sein Verständnis für die Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der tiefenpsychologisch orientierten Behandlungsmethoden für Kinder und Jugendliche gezeigt hat;
- die Selbsterfahrung begonnen hat (mindestens 30 Stunden);
- 5 supervidierte Erstinterviews nachweisen kann und;
- regelmäßig an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte Patientenbehandlung von Kindern und Jugendlichen unter Supervision durch dazu ermächtigte Mitglieder des Fachbereiches des Instituts. Für die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sind mindestens 200 Behandlungsstunden ohne Probatorik (mindestens verteilt auf 4 Behandlungsfälle) unter Supervision erforderlich. Auf diese 200 Behandlungsstunden sind begleitende Elterngespräche nicht anrechenbar. Die Behandlungen sollen sich zwischen Lang- und Kurzzeitbehandlungen (KZT 20 Behandlungsstunden inklusive begleitende Elterngespräche; LZT ab mind. 50 Behandlungsstunden inklusive begleitende Elterngespräche) sowie Kinderbehandlungen und der Behandlung jugendlicher Patienten ausgeglichen verteilen sowie möglichst Erfahrungen mit Kindern/Jugendlichen beiderlei Geschlechtes beinhalten, um ausreichend breite Behandlungserfahrungen in allen Altersstufen zu sammeln. Die Eltern sind in angemessener Weise in die Behandlung einzubeziehen.

Für die geforderten 200 Behandlungsstunden kann eine Eltern-Säugling/Kleinkind-Psychotherapie als KZT (25 Stunden) angerechnet werden, vorausgesetzt die Supervision wird von einem für diesen Bereich ausgebildeten Supervisor übernommen.

Die Zuweisung der Patienten erfolgt in der Regel im Rahmen der Ermächtigung der Institutsambulanz.

Vor Beginn der Probatorik wird ein Supervisor gewählt, bei dem bis zur Antragstellung mindestens zwei Supervisionen zur Auswertung des Erstinterviews, Abklärung der Indikationsstellung und des Bericht für die Antragstellung erfolgen. Die Supervisionen sind jede 4. Stunde durchzuführen und müssen mindestens 50 Stunden umfassen. Das Erstinterview wird spätestens nach dem letzten Vorgespräch und vor Beginn der Behandlung verschriftlicht und zeitnah dem Supervisor vorgelegt.

Supervisionen können auch in Gruppen erfolgen.

Insgesamt sollen an der Ausbildung mindestens 2 Supervisoren des Fachbereiches oder Supervisoren eines vom SPP anerkannten auswärtigen Instituts beteiligt sein. Auf diese Supervi-

soren sind die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervisoren dürfen nicht gleichzeitig die Lehrtherapie/Lehranalyse des Kandidaten durchführen.

Von den 4 Behandlungen sind anonymisierte schriftliche Falldarstellungen unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung, Verlauf und Ergebnisevaluation anzufertigen und dem Ausbildungsausschuss vorzulegen. Davon werden zwei Prüfungsfälle (Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen; KZT und LZT) ausgewählt, für die eine schriftliche Bewertung durch den jeweiligen Supervisor dem Ausbildungsausschuss vorzulegen sind.

III. 4. Praktische Tätigkeit

Für die Ausbildung zum PP werden nach § 2, Abs. 2, PsychTh-AprV 1200 Stunden praktische Tätigkeit in für die Ausbildung anerkannten psychiatrischen stationären Einrichtungen und 600 Stunden in einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung zur psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines Arztes für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gefordert. Für die Ausbildung zum PP mit zusätzlicher Fachkunde Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sollten von diesen 1800 Stunden in der Regel 600 Stunden in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. 300 Stunden bei einem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater absolviert werden. Die andere Hälfte der praktischen Tätigkeit sollte entsprechend in einer Erwachsenenpsychiatrie bzw. in einer Einrichtung zur psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung von erwachsenen Patienten erfolgen.

Es obliegt dem Ausbildungsteilnehmer, sich um einen entsprechenden Praktikumsplatz zu kümmern (Liste der Kliniken kann angefordert werden.). Die jeweilige praktische Tätigkeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildungsinstitut an verschiedenen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

IV. Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch den Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten in einem Studienheft dokumentiert.

V. Prüfungsbestimmungen

V. 1. Zwischenprüfung (Vorkolloquium) Zulassung zur eigenständigen Patientenbehandlung unter Supervision

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium:

Festgestellt werden soll der Erwerb des bisher erworbenen Wissens und die Befähigung zur klinisch-therapeutischen Arbeit. Voraussetzungen sind:

Abschluss mindestens des ersten Ausbildungsjahres mindestens;

- 30 Stunden Lehrtherapie;
- regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse;
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren (mindestens 30 Stunden);
- mindestens 5 supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Teilnehmer gegenüber dem Ausbildungsausschuss nachgewiesen.

Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses im Fachbereich. Die unter V. 1. angegebenen Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Ausbildungsteilnehmers. Die Entscheidung kann während einer Sitzung des Ausbildungsausschusses, aber auch in telefonischen Kontakten mit den Mitgliedern des Ausschusses erfolgen.

Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patienten ausgehend von der Darstellung eines selbst durchgeführten Erstinterviews geprüft. Bei der Wahl des Erstinterviews oder der Wahl der Prüfer ist darauf zu achten, dass der Supervisor des jeweiligen Erstinterviews nicht auch einer der Prüfer ist.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss aus mindestens zwei Lehrtherapeuten des Fachbereichs zusammengestellt. Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem Kandidaten außerdem schriftlich bestätigt.

V. 2. Institutsprüfung

Jeder Ausbildungsteilnehmer wird in einer Institutsprüfung zum Nachweis des Erwerbs der Fachkunde im auszubildenden Verfahren in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie geprüft.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung

- Nachweis über die Teilnahme an den geforderten theoretischen Lehrveranstaltungen (siehe III. 1.);
- Nachweis über die Selbsterfahrung (siehe III. 2.);
- 10 schriftliche und supervidierte Erstinterviews;
- Nachweis über mindestens 200 Stunden - i.d.R. vier - Patientenbehandlungen (siehe III. 3.);
- Nachweis von mindestens 50 Stunden Supervision;
- Vier Fallberichte (Kinderbehandlungen und Behandlungen Jugendlicher müssen in der Regel gleich verteilt sein);
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Weiterbildung erfüllt sind, reicht der Ausbildungsteilnehmer seine Unterlagen beim Ausbildungsausschuss des Fachbereiches ein. Dieser prüft die Vollständigkeit der Nachweise. Für alle Ausbildungsfälle des Kandidaten werden vom Supervisor ausführliche Supervisionsberichte erstellt, die im Ausbildungsausschuss besprochen und ausgewertet werden. Nur bei Vollständigkeit der Nachweise und einem positiven Votum des Ausbildungsausschuss auf Grundlage aller Supervisionsberichte kann ein Kandidat zur Prüfung zugelassen werden.

Zwei der vorgelegten Fallberichte (tiefenpsychologisch fundierte Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen inklusive Elternarbeit; möglichst KZT und LZT) werden vom Kandidaten ausgewählt und für die Prüfung eingereicht (je ein Fall für die Instituts- und ggf. für die Staatsprüfung). Über die Eignung dieser Fälle sowie die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des Ausbildungsteilnehmers geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der tiefenpsychologisch begründeten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der allgemeinen wissenschaftlichen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens zwei zur Prüfung zugelassenen Lehrtherapeuten des Fachbereiches im Institut gebildet. Der Prüfungstermin wird dem Ausbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Beurteilung des Kandidaten erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis wird dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss wiederholt werden.

Studienordnung und Curriculum für die strukturierte Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse für Ärzte

1. Grundlage & Organisation der Weiterbildung

Die Weiterbildung findet auf der Grundlage der Weiterbildungsverordnung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie Teil) der Sächsischen Landesärztekammer statt. Die Weiterbildung erfolgt in Teilzeitform begleitend zur Facharztweiterbildung in einer von der Sächsischen Landesärztekammer für die Weiterbildung anerkannten Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (bzw. im Fremdjahr) und dauert mindestens vier Jahre. Sie erfolgt kontinuierlich anhand des obligatorischen Curriculums des Weiterbildungsinstituts und in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Die theoretischen Lehrveranstaltungen finden überwiegend in den Abendstunden oder in Wochenendblöcken statt und folgen in ihrem curriculären Rhythmus den Semestereinteilungen der Universitäten.

2. Gegenstand der strukturierten Weiterbildung sind der Erwerb von psychoanalytischen Kenntnissen und von psychoanalytisch orientierten Therapieansätzen, speziell der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen.

Weiterbildungsbestandteile

1. Theoretische Lehrveranstaltungen	120 Stunden	(siehe Punkt 5)
2. Selbsterfahrung/ Lehranalyse	150 Stunden	(siehe Punkt 6)
3. Praktische Tätigkeit	240 Stunden	(siehe Punkt 8)
4. Praktische Ausbildung	60 Stunden	(siehe Punkt 8)
5. Balintgruppe	35 Doppelstunden	(siehe Punkt 8)

3. Zulassungsbedingungen

3.1 Approbation als Arzt, in der Regel sollte die Weiterbildung während der Facharztweiterbildung in Kinder- und Jugendpsychotherapie inklusive der Fremdjahre Psychiatrie und/oder Pädiatrie erfolgen.

3.2 Anträge auf Zulassung zur Weiterbildung sind unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen an die Geschäftsstelle des Instituts zu stellen. Der Bewerber wählt sich aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehrtherapeuten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zwei Interviewer für die Zulassungsinterviews aus. Auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Interviews entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des Bewerbers.

3.3 Das Ergebnis des Beschlusses wird dem Bewerber vom Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

4. Ausbildungsverhältnis

4.1 Beginn der Weiterbildung

Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und die Zusendung des Ausbildungsvertrages.

4.2 Aufgaben des Instituts

- die durchzuführenden Therapiestunden können entweder im Rahmen der Ausbildungsambulanz des
- Durchführung der Weiterbildung entsprechend der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung;
- Institutes oder an der jeweiligen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführt werden.

4.3 Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung;
- Anerkennung der Berufsordnung;
- Zusicherung, keine eigenständige Behandlungen im auszubildenden Verfahren ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision bis zum Abschluss der Ausbildung durchzuführen;
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patienteninterviews;
- Einhaltung der Schweigepflicht;
- Handlungsweisungen der SupervisorInnen zu befolgen

4.4 Unterbrechung der Ausbildung

Analog zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) § 6 können Unterbrechungen der Ausbildung durch Krankheit oder Schwangerschaft bis höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr möglich sein (maximal 20 Wochen). Der zuständige Ausschuss des SPP kann auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte (u.a. Erziehungszeit, Notwendigkeit der Pflege von Angehörigen, Tod eines Angehörigen) vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Der maximale Umfang dieser Unterbrechung darf 12 Monate nicht überschreiten. Bei längerer Unterbrechung wird eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung empfohlen. Die bereits wahrgenommen Theorie-Veranstaltungen können vom Ausbildungsleiter des KJP-Ausschusses schriftlich bestätigt werden; die Selbsterfahrung wird vom Lehrtherapeuten bescheinigt. Bei dem Wunsch der Fortsetzung der Ausbildung ist ein erneuter Antrag mit Einreichen der bereits absolvierten Stunden beim KJP-Ausschuss notwendig. In diesem Forum wird im Einzelfall über die Notwendigkeit der Anzahl der Vorgespräche und Anerkennung der bereits absolvierten Stunden entschieden.

4.5 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der Abschlussprüfung. Ausbildungsteilnehmer können schriftlich das Ausbildungsverhältnis auflösen. Das Institut kann auch aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen.

5. Theoretische Lehrveranstaltungen

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden dem Ausbildungsteilnehmer die Grundlagen und Besonderheiten der tiefenpsychologisch begründeten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt. Diese Veranstaltungen setzen sich zusammen aus Theorie-Seminaren (Grundkenntnisse, vertiefte Theorie), Erstinterviewseminare, Ambulanz-Einführungseminar, Technisch-Kasuistische Seminare und Wahlseminare/vorträge/Selbststudium, die sich auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 120 Stunden umfassen. Im Veranstaltungsprogramm sind diese Veranstaltungen mit (K) gekennzeichnet.

6. Selbsterfahrung:

Die Einzel- oder Gruppentherapie vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode. Erforderlich sind mindestens 150 Stunden psychoanalytisch oder tiefenpsychologisch fundierte Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung bei einem vom SPP anerkannten Psychoanalytiker/ Psychotherapeuten (Vergütung erfolgt direkt beim Therapeuten). Alternativ kann die Selbsterfahrung nach Absprache mit dem Ausbildungsleiter bei einem vom DGPT anerkannten Lehranalytiker durchgeführt werden oder bei Gruppenselbsterfahrung bei einem vom D3G anerkannten Gruppenlehranalytiker.

7. Zwischenprüfung (Vorkolloquium)

Das Bestehen des Vorkolloquiums ist Voraussetzung für die Zulassung zur eigenständigen Patientenbehandlung unter Supervision.

7.1 Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium

Festgestellt werden soll der Erwerb des bisher erworbenen Wissens und die Befähigung zur klinisch-therapeutischen Arbeit. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Teilnehmer gegenüber dem Ausbildungsausschuss nachgewiesen. Voraussetzungen sind:

- Abschluss des in der Regel ersten Weiterbildungsjahres;
- mindestens 30 Stunden Selbsterfahrung;
- regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse;
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren (mindestens 30 Stunden);
- mindestens 5 supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews.

7.2 Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses im Fachbereich. Die Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Ausbildungsteilnehmers.

7.3 Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patienten ausgehend von der Darstellung eines selbst durchgeführten Erstinterviews geprüft. Bei der Wahl des Erstinterviews oder der Wahl der Prüfer ist darauf zu achten, dass der Supervisor des jeweiligen Erstinterviews nicht auch einer der Prüfer ist.

7.4 Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss aus mindestens zwei Lehrtherapeuten des Fachbereichs zusammengestellt. Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem Kandidaten außerdem schriftlich bestätigt.

8. Praktische Tätigkeit & praktische Ausbildung

8.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung

Die praktische Therapieweiterbildung beginnt nach der Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Mit bestandener Zwischenprüfung erkennt der Ausbildungsausschuss dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur Kontrolltherapie (eigenständige Therapie unter Supervision) zugelassenen Ausbildungskandidaten zu.

8.2 Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte Patientenbehandlung von Kindern und Jugendlichen unter Supervision durch dazu ermächtigte Mitglieder des Fachbereiches des Instituts. Für die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sind mindestens 240 Behandlungsstunden ohne Probatorik (mindestens verteilt auf 4 Behandlungsfälle) unter Supervision erforderlich. Die Behandlungen sollen sich zwischen Lang- und Kurzzeitbehandlungen (KZT 20 Behandlungsstunden inclusive begleitende Elterngespräche; LZT ab mind. 50 Behandlungsstunden inclusive begleitende Elterngespräche) sowie Kinderbehandlungen und der Behandlung jugendlicher Patienten ausgeglichen verteilen sowie möglichst Erfahrungen mit Kindern/Jugendlichen beiderlei Geschlechtes beinhalten, um ausreichend breite Behandlungserfahrungen in allen Altersstufen zu sammeln. Die Eltern sind in angemessener Weise in die Behandlung einzubeziehen. Von den geforderten 240 Behandlungsstunden dürfen maximal 40 Stunden für begleitende Elterngespräche genutzt werden.

Für die geforderten 200 Behandlungsstunden kann eine Eltern-Säugling/Kleinkind-Psychotherapie als KZT (25 Stunden) angerechnet werden, vorausgesetzt die Supervision wird von einem für diesen Bereich ausgebildeten Supervisor übernommen.

Die Zuweisung der Patienten erfolgt in der Regel im Rahmen der Ermächtigung der Institutsambulanz oder durch die Ambulanz der mit dem Institut kooperierenden Klinik.

Vor Beginn der Probatorik wird ein Supervisor gewählt, bei dem bis zur Antragstellung mindestens zwei Supervisionen zur Auswertung des Erstinterviews, Abklärung der Indikationsstellung und des Bericht für die Antragstellung erfolgen. Die Supervisionen der Behandlungen (Therapiesitzungen sowie begleitende Elterngespräche) sind jede 4. Stunde durchzuführen und müssen mindestens 60 Stunden umfassen. Das Erstinterview wird spätestens nach dem letzten Vorgespräch und vor Beginn der Behandlung verschriftlicht und zeitnah dem Supervisor vorgelegt.

Insgesamt sollen an der Ausbildung mindestens 2 Supervisoren des Fachbereiches oder Supervisoren eines vom SPP anerkannten auswärtigen Instituts beteiligt sein. Auf diese Supervisoren sind die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervisoren dürfen nicht gleichzeitig die Selbsterfahrung/Lehranalyse des Kandidaten durchführen. Supervisionen können auch in Gruppen erfolgen.

Von den 4 Behandlungen sind anonymisierte schriftliche Falldarstellungen unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung, Verlauf und Ergebnisevaluation anzufertigen und dem Ausbildungsausschuss vorzulegen. Davon werden zwei Prüfungsfälle (Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen; KZT und LZT) ausgewählt, für die eine schriftliche Bewertung durch den jeweiligen Supervisor dem Ausbildungsausschuss vorzulegen sind.

8.3.

Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patientenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kausuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patienten unter Beachtung psychodynamischer Theorie und Behandlungspraxis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie durchzuführen.

Jeder Kandidat sollte einmal im Semester einen Fall im TK-Seminar vorstellen. Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme bis zum Ende der Ausbildung. Es ist möglich, die Teilnahme an maximal 3 KJP-Abschlussprüfungen als TK Seminar anrechnen zu lassen.

8.4. Balintgruppe

35 Doppelstunden Balintgruppe sind erforderlich; Die Teilnahme an einer Balintgruppe (bei einem vom SPP anerkannten Balintgruppenleiter) muss vom Ausbildungsteilnehmer selbst organisiert werden. Die Vergütung erfolgt direkt beim Balintgruppenleiter. Die Teilnahme an einer Balintgruppe ist nicht an die Zwischenprüfung gebunden.

9. Dokumentationspflicht:

Die während der Weiterbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervision. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch den Ausbildungsteilnehmers in einem Studienhefter dokumentiert.

10. Institutsprüfung:

Die Weiterbildung kann abgeschlossen werden, sobald alle in der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer angeführten Weiterbildungsinhalte durchgeführt worden sind.

10.1 Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung

- Nachweis über die Teilnahme an den geforderten theoretischen Lehrveranstaltungen;
- Nachweis über die Selbsterfahrung;

- 10 schriftliche und supervidierte Erstinterviews;
- Nachweis über mindestens 240 Stunden - i.d.R. vier - Patientenbehandlungen;
- Nachweis von mindestens 60 Stunden Supervision;
- Vier Fallberichte (die Behandlungen sollten möglichst gleich verteilt sein auf Kinder und Jugendliche);
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

10.2 Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Weiterbildung erfüllt sind, reicht der Ausbildungsteilnehmer seine Unterlagen beim Ausbildungsausschuss des Fachbereiches ein. Dieser prüft die Vollständigkeit der Nachweise. Für alle Ausbildungsfälle des Kandidaten werden vom Supervisor ausführliche Supervisionsberichte erstellt, die im Ausbildungsausschuss besprochen und ausgewertet werden. Nur bei Vollständigkeit der Nachweise und einem positiven Votum des Ausbildungsausschuss auf Grundlage aller Supervisionsberichte kann ein Kandidat zur Prüfung zugelassen werden.

Zwei der vorgelegten Fallberichte (tiefenpsychologisch fundierte Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen inklusive Elternarbeit; möglichst KZT und LZT) werden vom Kandidaten ausgewählt und für die Prüfung eingereicht (je ein Fall für die Instituts- und ggf. für die Staatsprüfung). Über die Eignung dieser Fälle sowie die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

10.3 Inhalt

In dem Abschlusskolloquium stellt der Ausbildungsteilnehmer der Prüfungskommission einen Behandlungsfall (inklusive Elternarbeit). Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des Ausbildungsteilnehmers geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der tiefenpsychologisch begründeten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der allgemeinen wissenschaftlichen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

10.4 Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung eines Ausbildungsteilnehmers werden vom Ausbildungsausschuss mindestens zwei Supervisoren des Fachbereiches Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie für die Prüfungskommission benannt. Der Prüfungstermin wird dem Ausbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt; die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Beurteilung des Kandidaten erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission. Das Ergebnis wird dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss wiederholt werden.

Der Kandidat erhält nach bestandenem Abschlusskolloquium eine schriftliche Bestätigung zu Händen seines für die Weiterbildung verantwortlichen Facharztes für Kinder- und Jugendpsychotherapie. Diese stellt die Grundlage für die Erstellung des für die Facharztprüfung vorzulegenden Bestätigungsprotokolls über die strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil der Facharztausbildung für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie dar.